

# Freispruch im Radio Dreyeckland-Prozeß – Ist die Welt jetzt wieder in Ordnung? (Teil I)

Protokoll eines [zweiteiligen Interviews mit dem Freien Sender-Kombinat](#) (FSK)  
Hamburg

## **Teil I von Freitag, den 07.06.2024 ([oben rechts](#))**

### **1. RDL-Beitrag als Einstieg**

Die Sendung begann mit einem knapp 13-minütigen Beitrag (Interview von Michael mit der Verteidigerin des Angeklagten [Fabian Kienert], Rechtsanwältin Angela Furmaniak:

<https://www.freie-radios.net/129157>)

von Radio Dreyeckland selbst.

### **2. Das erfreuliche Ergebnis des Urteils**

Anschließend versuchte der FSK-Moderator (**bis Min. 3:11** des FSK-Mitschnitts), mir einige erfreute oder lobende Anmerkungen zu dem Urteil aus der Nase zu ziehen. Danach durfte ich dann mit der Kritik bzw. dem Negativen loslegen. ;-)

### **3. (Inzwischen realisierte) Revisionsmöglichkeit für die Staatsanwaltschaft**

**Bis Min. 4:06** geht es dann um eine etwaige – inzwischen tatsächlich eingelegte (siehe: <https://www.jungewelt.de/artikel/477300.pressefreiheit-staat-gegen-freispruch.html>) – Revision der Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch.

### **4. Reaktionen der Öffentlichkeit auf das Verfahren**

Sodann geht es **bis Min. 6:35** um die Reaktionen auf das Verfahren und dabei auch um die Thematisierung des Archivs von linksunten.indymedia (ein [Link auf das Archiv](#) löste das Strafverfahren aus<sup>1</sup>).

---

<sup>1</sup> In einem [Artikel des angeklagten Journalisten Fabian Kienert, der im Sommer 2022 auf der Webseite von Radio Dreyeckland veröffentlicht worden war](#), hieß es: „Im Internet findet sich [linksunten.indymedia.org](https://linksunten.indymedia.org) als Archivseite“.

Darin und in dem Kontext, in dem Satz steht, sah die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Unterstützung einer bestandskräftig verbotenen, verfassungswidrigen Vereinigung ([§ 85 Absatz 2 Strafgesetzbuch](#)).

## 5. Das Recht, Kritik an staatlichem Handeln zu üben, als Bestandteil der Pressefreiheit – trägt die Hoffnung?

Anschließend geht es bis **Min. 8:28** kurz um das Recht zu Kritik an staatlichem Handeln<sup>2</sup> als Bestandteil der Pressefreiheit und um trügerische Hoffnungen, die sich diesbezüglich gemacht werden.

## 6. Wie weit darf die Staatskritik gehen?

a) *Beispiel: Proteste gegen das linksunten-Verbot – legal oder strafbar?*

Danach geht es bis **Min. 12:30** um die [Solidaritätserklärung, die die Aktuelle Redaktion von Radio Dreyeckland nach Verfügung des linksunten-Verbots veröffentlicht hatte](#).

- **Bei Min. 10:30** ist – als Vergleich die [Protesterklärung von Achim Schill, Peter Nowak und mir gegen das linksunten-Verbot](#)<sup>3</sup> und [das Strafverfahren dazu](#) – erwähnt.
- Bei **Min. 11:19** ist außerdem unsere [Erklärung gegen die Radio Dreyeckland-Durchsuchungen Anfang 2023](#) erwähnt.

b) *Ergänzender Hinweis: Eine zwiespältige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*

*„Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des [PKK-]Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausge-*

---

2 Vgl. BVerfG, [Beschluß vom 29. Juli 1998 zum Aktenzeichen 1 BvR 287/93](#), Textziffer 40: „Handelt es sich bei der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsfreiheit um eine Staatsschutznorm, ist besonders sorgfältig zwischen einer – wie verfehlt auch immer erscheinenden – Polemik und einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung zu unterscheiden, weil Art. 5 Abs. 1 GG gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfGE 93, 266 <293>).“

Mit der Entscheidung wurde zwar eine Verurteilung wegen des – mit leichten Modifikationen – seit 1968 geltenden – neuen – [§ 90a StGB \(Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole\)](#) vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben; aber an der Existenz und Geltung dieses Paragraphen hat das Bundesverfassungsgericht nichts auszusetzen.

Daß der Versuch zwischen,

- „– wie verfehlt auch immer erscheinende[r] – Polemik“ gegen den Staat *einerseits* und
- „Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung“ des Staates *andererseits*

zu unterscheiden, wenig Aussicht auf Rechtssicherheit (Berechenbarkeit des Zuschlagens der Staatsgewalt) verspricht, sondern erlaubt, die Zügel – je nach Situation – mal lockerer und mal fester (immer schön auf die [Verhältnismäßigkeit](#) achten... ;-)) anzuspinnen, dürfte auf der Hand liegen.

3 [Bundesanzeiger AT 25.08.2017 B1](#).

drückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen (vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 709 <710>).“

(BVerfG, [Beschuß vom 26.09.2006 zum Aktenzeichen 1 BvR 605/04](#), Textziffer 56)

Hört sich schön an – trotzdem blieben im konkreten Fall die Verfassungsbeschwerden gegen Verurteilungen wegen Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (§ 20 Absatz 1 Nr. 4<sup>4</sup> i.V.m. § 18 Satz 2<sup>5</sup> Vereinsgesetz) erfolglos.

Allerdings wurde in dem Aufruf, um den es dort ging, nicht nur das PKK-Verbot kritisiert, sondern es hieß dort außerdem noch: „Weiterhin erkläre ich mich der PKK zugehörig.“ – Ob die Strafgerichte untersucht haben, ob tatsächlich (alle) UnterzeichnerInnen des damaligen Aufrufs PKK-Mitglieder waren, oder es sich (teilweise) bloß um symbolisch-provokatorische Mitgliedschaftsbekennnisse handelte, geht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht hervor.

## 7. Die Stimmung bei der Urteilsverkündung

**Bis Min. 14:30** geht es dann um die Frage, „Wie war die Stimmung bei der Urteilsverkündung?“

## 8. Staatsschutzkammer des LG Karlsruhe verbittet sich Beifall von der „falschen Seite“

Sodann geht es bis **Min. 15:15** darum, daß sich die Landgerichtskammer Beifall von der „falschen Seite“ (gemeint waren Leute, deren Staatskritik bspw. so weit geht, daß sie bei linksunten.indymedia militante Angriffe auf Polizeiwachen gutheißen haben) verbat.

## 9. Freispruch auch hinsichtlich des Vorwurfs sich rechtlich problematische Artikel (z.B. Billigungen<sup>6</sup> von und Aufrufe<sup>7</sup> zu Straftaten) zu eigen gemacht zu haben

**Bis Min. 18:05** geht es dann darum, daß Fabian auch von dem Vorwurf freigesprochen wurde, sich derartige rechtlich problematische Artikel (z.B. verbaler Beifall für An-

---

4 [https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_20.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_20.html).

5 „Hat der Verein im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Organisation, so richtet sich das Verbot (§ 3 Abs. 1) gegen seine Tätigkeit in diesem Bereich.“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_18.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_18.html))

6 § 140 StGB: [Belohnung und Billigung von Straftaten](#).

7 § 111 StGB: [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten](#).

griffe auf Polizeiwachen) durch seine Verlinkung der Startseite des linksunten-Archivs zu eigen gemacht zu haben.

## 10. Der Unterschied zwischen Werbung und Unterstützung sowie, warum er wichtig ist (Werbung: straflos; Unterstützung: strafbar)

Danach geht es dann bis Min. 22:11 um

- den **Unterschied zwischen ‚Unterstützung für verbotene Vereine‘ einerseits und ‚Werbung für verbotene Vereine‘ andererseits**

und

- darum, daß der **Werbungstatbestand in Bezug auf verbotene Vereinigungen 1968** von den Gesetzgebungsorganen aus dem Strafgesetzbuch rausgestrichen wurden.

Im Einzelnen sei zu dieser Passage Folgendes vermerkt bzw. aus dieser Passage zitiert:

- **Min. 19:21 bis 20:34** (vgl. auch bei Min. 21:50 bis 22:09 [hier: S. 5]):

*„wichtig ist [...] Es gab in den 80er, 90er, 70er [Jahren] Verfahren wegen Werbung für Terroristische Vereinigungen. Und es gab bis 1968 auch in diesem § 85 [um den es in dem RDL-Verfahren geht], der damals eine andere Nummer [...] hatte, die Formulierung, daß sowohl das Unterstützen von Vereinen als auch das Werben für solche verbotene Vereine strafbar ist. Und dann wurde 1968 das Werben rausgestrichen. Und das muß man meines Erachtens ernstnehmen. Und im § 129, 129a wurde 2002 die Werbung<sup>8</sup> rausgestrichen – mit der ganz klaren Ansage der Gesetzgebungsorgane, die auch der Bundesgerichtshof akzeptiert hat in einer Entscheidung von 2007<sup>9</sup>, daß das [also: die Änderung*

---

8 genauer: der *allgemeine* Werbungstatbestand wurde *gestrichen* (die Werbung um Mitglieder und UnterstützerInnen blieb dagegen in den §§ 129, 129a StGB strafbar); höre dazu bei **Min. 21:09 bis 21:17**.

9 „Der Gesetzgeber hat ausdrücklich alle Handlungen, die sich in einem Werben für die Ideologie und die Ziele einer terroristischen Vereinigung erschöpfen, aus der Strafbarkeit herausnehmen wollen; das Werben um Mitglieder oder Unterstützer hat er nur noch für bestimmte besonders gefährliche terroristische Vereinigungen unter Strafe gestellt und es insoweit bei einem gegenüber dem Unterstützen niedrigeren Strafraumen belassen. Es hieße, diesen im Gesetzeswortlaut und in der Gesetzessystematik objektivierten Willen des Gesetzgebers zu missachten, wollte man derartige Aktivitäten weiterhin als Unterstützen im Sinne des § 129 a Abs. 5 Satz 1 StGB ansehen, weil ihnen die abstrakte Eignung zukommt, das Gefährdungspotential der beworbenen Vereinigung zu stärken.“ (BGH, [Beschluß vom 16.05.2007 zu den Aktenzeichen AK 6/07 und StB 3/07](#), Textziffer 13)

der §§ 129, 129a StGB] bedeutet, daß sog. Sympathiewerbung nicht mehr strafbar ist.“

Das hat entsprechend auch für § 85 StGB zu gelten, denn dort wurde der Werbungstatbestand 1968 sogar noch weitergehend (siehe zu §§ 129, 129a StGB noch einmal FN 8) gestrichen – oder dasselbe in der mündlichen Formulierung im Interview (**Min. 20:35 bis 21:09**):

„wir haben mittlerweile – früher war das vermischt<sup>10</sup> worden (solange es eh beide Tatbestände gab) – eine klare Unterscheidung zwischen

- werbenden Äußerungen, die nicht mehr strafbar sind (bei § 85 schon seit 1968 und bei §§ 129, 129a seit 2002),  
und
- Unterstützung, die weiterhin strafbar ist.“

- Bei **Min. 19:50** hatte ich mich versprochen (statt „90a“ hätte es für die Zeit von 1964 bis 1968 vielmehr „90b“ heißen müssen, noch davor [von [1951](#) bis [1964](#)] handelte es sich allerdings tatsächlich um § 90a Strafgesetzbuch).

- **Min. 21:35 bis 22:09**:

„wenn man diesen Ausgangspunkt ernstnimmt, dann stellt sich überhaupt gar nicht die Frage, ob Fabians Artikel [...] eine unterstützende/werbende Tendenz für den ‚Verein‘ hat, sondern dann muß man sagen: [**Min. 21:50**] Solange es nur eine Äußerung ist, ist es nicht strafbar, und ‚Unterstützung‘ sind nur Sachen, die ma-

---

10 Der BGH selbst gestand 2007 eine „gewisse [...] begriffliche Unschärfe“ seiner alten Rechtsprechung zu, die er allerdings für „unvermeidlich“ erklärte; zugleich bekundete er, daß an dieser alten Rechtsprechung angesichts der Gesetzesänderung von 2002 nicht mehr festgehalten werden könne:

„Diese Maßstäbe, die trotz einer gewissen – unvermeidlichen – begrifflichen Unschärfe (vgl. Miebach/Schäfer aaO [MünchKomm § 129 Rdn. 82], das tatbestandliche Unrecht ausreichend bestimmt umschreiben, würden es für sich nicht ausschließen, auch solche Betätigungen, die der Sache nach Werbung um Mitglieder oder Unterstützer für eine terroristische Vereinigung, aber auch um ‚Sympathie‘ für deren Ideologie oder Ziele darstellen, dem Tatbestandsmerkmal der Unterstützung zu subsumieren. Dementsprechend hat der Senat unter der Geltung des alten Rechts etwa die Verbreitung einer Schrift, in der vergangene und zukünftige terroristische Aktivitäten der ‚Rote Armee Fraktion‘ zustimmend dargestellt und kommentiert wurden, als Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung bewertet, weil hierdurch deren Stellung in der Gesellschaft günstig beeinflusst, ihre Aktionsmöglichkeiten und eventuell ihr Rekrutierungsfeld erweitert und damit insgesamt ihr Gefährdungspotential gestärkt werden könnte (BGH NJW 1988, 1677 f. = BGHR StGB § 129 a Abs. 3 Unterstützen 1). Hieran kann im Hinblick auf die neue Gesetzeslage nicht festgehalten werden.“

(BGH, [Beschluß vom 16.05.2007 zu den Aktenzeichen AK 6/07 und StB 3/07](#), Textziffer 11 f.)

Siehe zu der – in vorstehendem Zitat angeführten – Entscheidung „BGH NJW 1988, 1677 f. = BGHR StGB § 129 a Abs. 3 Unterstützen 1“ den Abschnitt „BGHR StGB § 129a III Unterstützen 1 – Waidmannsheil“ in meinem [taz-Blogs-Artikel vom 08.07.2023](#).

*teriell-handgreiflich sind, wenn Leute Waffen für die Rote Armee Fraktion gespendet hätten oder wenn Leute Computer oder Bleistifte für die [...] Moderation von linksunten.indymedia gespendet hätten und die Vereinigung noch existieren würde.“*

## **11. § 86 StGB (Propagandamittel-Verbreitung) als lex specialis gegenüber § 85 StGB (u.a. Unterstützung)**

**Ab Min. 22:13** geht es um § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen):

*„Und wenn man so etwas wie diese Linksetzung kriminalisieren will, dann kommt § 86 im Strafgesetzbuch in Betracht. Da gibt einen extra Paragraphen ‚Propagandamittel-Vereinigung [vielmehr: -Verbreitung]‘.“*

- Anschließend wird erklärt, warum das Landgericht Karlsruhe die Verwirklichung dieses Straftatbestandes durch Fabian Kienert zurecht verneint.

- Unter anderem wird dort von **Min. 22:54 bis 23:51** ausgeführt

*„der § 86 hat... – und darauf hat das Gericht gestern auch korrekt Bezug genommen – der hat einen Absatz 4, da steht drin:*

*‚Die Absätze 1 und 2 [also: das ist die eigentliche Strafnorm] gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.‘*

*Dazu hat das Gericht – und da hat das Gericht auch wieder Recht – gesagt: Das linksunten-Verbot, das anschließende Ermittlungsverfahren und, daß das eingestellt worden ist, ist ein Vorgang des Zeitgeschehens; und Fabians Artikel ist zweifelsohne Berichterstattung darüber und insofern ist dieser Artikel von dem [...] Absatz 4, den ich gerade vorgelesen habe, [...] geschützt.“*

- Des weiteren heißt es dort – **von Min. 24:14 bis 24:35:**

*„Das Archiv [ist] nur dann ein Propagandamittel des verbotenen Vereins [...], wenn es der verbotene Verein veröffentlicht hat. Und wenn es andere Leute veröffentlicht haben, dann ist es deren Propagandamittel<sup>11</sup> – und das ist aber nicht strafbar, weil nicht jede Propagandamittel-Verbreitung strafbar ist, sondern nur die von [Propagandamitteln von] verfassungswidrigen und terroristischen Organisationen.“*

- **Ab Min. 24:38** geht es um den gesellschaftlichen Kontext der Liberalisierung des politischen Strafrechts 1968.

- **Min. 26:40 bis 26:54:**

*„Ne andere Sache, die in den damaligen Gesetzgebungsmaterialien darin steht [...]: Einschränkungen, die in § 86 stehen – also das, was ich eben gerade vorgelesen habe (mit der Zeitgeschichte) –,... daß das sozusagen vorrangig ist.“*

- Das sinngemäße Zitat **bei Min. 26:54 bis 27:01** kann dort – Bundestags-Drucksache V/2860; <https://dserver.bundestag.de/btd/05/028/0502860.pdf>, S. 9 – im genauen Wortlaut nachgelesen werden:  
 „Einigkeit bestand unter den Ausschußmitgliedern darüber, daß auf die §§ 84, 85 StGB i. d. AF [= Ausschußfassung (im Unterschied zum vorhergehenden Regierungsentwurf)] und § 20 Vereinsgesetz nicht zurückgegriffen werden darf, wenn dies auf eine Umgehung der in § 86 StGB i. d. AF beschlossenen Einschränkungen hinauslaufen würde.“

---

11 Vgl. Oberlandesgerichts (OLG) Schleswig, Beschluß vom 30.10.1987 zum Az. 2 OJs 11/87; NStE Nr. 3 zu § 129a StGB (≈ NJW 1988, 352 - 353 [352]): „Im vorliegenden Fall handelt es sich um die – mit einer Vorbemerkung versehene – Herausgabe fremder Texte. Deshalb stellt sich die Frage, worauf die Prüfung zu beziehen ist. Nach Ansicht des Senats kann es nur darauf ankommen, ob der Publizierende selbst (eindeutig) wirbt oder unterstützt, nicht auf die werbende oder unterstützende Wirkung der veröffentlichten fremden Texte als solcher (vgl. Rebmann, NStZ 1981, 461 f.; und Giehring, StV 1983, 309). Das folgt ohne weiteres daraus, daß Werben und Unterstützen zielgerichtete Tätigkeiten sind.“  
 Auf die vorstehend zitierte Entscheidung des OLG Schleswig bezog sich später – schon zu der Zeit als auch der BGH die Begriffe „Werbung“ und „Unterstützung“ noch vermengte – der Bundesgerichtshof zustimmend: „Die grundlegende Bedeutung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die daraus folgende Notwendigkeit, die sie beschränkenden allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG gehört, im Lichte dieses Grundrechts einschränkend auszulegen [...], verlangen für diesen Bereich eine konkretisierende Eingrenzung des Begriffs der Verbotszuwiderhandlung im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG. Sie kann durch die entsprechende Übernahme der Grundsätze erreicht werden, die in der Rechtsprechung zur selben Frage bei der Anwendung der §§ 129, 129 a StGB entwickelt worden sind ([...]; **OLG Schleswig NJW 1988, 352/353**; [...]).“ (BGH, [Urteil vom 09.04.1997 zum Aktenzeichen 3 StR 387/96](#), Textziffer 6; Hv. teilweise hinzugefügt)

- Daran (und daran, daß die Staatsschutzkammer des Landgerichts Karlsruhe, trotzdem – vor der Prüfung von § 86 StGB – ausführlich § 85 StGB prüfte<sup>12</sup>) schloß sich dann von **Min. 27:02 bis 27:41** folgende Wertung an:

*„Das, was gestern diese für deutsche Verhältnisse scheinbar liberale – oder in deutscher Begrifflichkeit würde man sie sozusagen ‚liberal‘ nennen... Aber sie ist halt nicht wirklich liberal, sondern sie ist nur eine gemäßigte Variante dieses deutschen Etatismus, der deutschen Staatsorientierung, hat genau das gemacht: Sie hat 85 so ausgelegt und vorrangig geprüft – bei dem<sup>13</sup> dann 86 nur noch ein Anhängsel zu der Prüfung, die schon zu 85 gemacht worden ist, war. Selbst diese Kammer hat also den Reformgesetzgeber hintergangen.“*

- Es folgt dann eine Bitte, um Klarstellung („mit 85 ist dann 86 IV doch nicht zur Anwendung gekommen?“), und von **Min. 28:04 bis 28:36** als Antwort:

*„Hätte passieren können. – Also, sozusagen: Die meines Erachtens richtige Position wäre gewesen, zu sagen, die Anklage wegen § 85 – wegen Unterstützung – ist von vornherein Quatsch, weil es hier um eine Äußerung geht; und Äußerungen sind Werbung und nicht Unterstützung und deshalb ist die vorrangig zu prüfende Norm [vielmehr: Frage], ob diese Verlinkung eine Propagandamittel-Verbreitung war – und dann wäre Fabian auf alle Fälle wegen Absatz 4 [von § 86 StGB] gerettet gewesen.“*

In dem letzten Satz im Zitat habe ich beim Reden mehrere Argumente zu einem Argument zusammengezogen, die m.E. in Wirklichkeit *unabhängig* von gültig sind:

- Fabians Artikel kann *schon deshalb* keine Unterstützung sein, weil Fabians Artikel eine *Äußerung* (Fabians) und *keine handgreiflich-materielle Unterstützung* (Spende von Geld oder Computern etc.) ist.
- Wird in dem Link in Fabians Äußerung die Verbreitung eines Propagandamittels (eines bestandskräftig verbotenen, verfassungswidrigen Vereins) gesehen, so kommt hinzu: § 86 StGB ist – *qua* Spezialität und gesetzgeberischem Willen – vorrangig vor § 85 StGB. Das heißt: § 85 StGB hätte kurz erwähnt (oder meinetwegen – *for the sake of argument* – auch ausführlich geprüft) werden kön-

---

**12 Die hier in Klammern stehende gedankliche Verknüpfung kam im mündlichen Live-Interview vermutlich nicht hinreichend klar rüber.**

13 statt „bei dem“ hätte es „wobei“ heißen müssen.

nen; aber es hätte klar gesagt werden müssen, daß § 85 StGB auch *unabhängig* davon,

- ob der verbotene Verein noch existiert und
- ob Fabians Artikel eine werbende Tendenz hat,

nicht in Betracht kommt – und zwar aus den beiden vorgenannten Gründen (Unterschied zwischen Werbung und Unterstützung sowie Vorrang von § 86 vor § 85 StGB).

Das, was ich anschließend von **Min. 28:39 bis 30:14** gesagt habe, bedarf keine Klarstellung oder Ergänzung.

## 12. Der Begriff der „allgemeinen Gesetze“ in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten)

Danach geht es (ab **Min. 31:07**) dann bis zum Ende um den Begriff der „allgemeinen Gesetze“ in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz<sup>14</sup> – genauer,

- um die Frage, ob § 85 und § 86 StGB „allgemeine Gesetze“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz sind, und,
- daß das Landgericht Karlsruhe in seiner mündlichen Urteilsbegründung auf diese Frage nicht einging.

Es dürfte sich lohnen, sich die ganze Passage ab **Min. 31:41** anzuhören; das abschließende *statement* von **Min. 39:10 bis Min. 40:13** lautet:

*„es wird letztlich genau das gemacht, was mit Meinungsäußerungsfreiheit nichts mehr zu tun hat: Der Staat – in dem Fall staatliche Gerichte – machen eine ganz genaue Analyse, Bewertung von Meinungsäußerungen und Berichten – also in dem Fall von Fabian: seines Artikels.*

*Und meines Erachtens müßte eine liberale – und vielleicht noch mehr eine linke (oder vielleicht eher umgekehrt: besonders eine liberale und nicht unbedingt eine linke) – Position [...] diese genaue analytische Zerpflückung von Meinungsäußerungen und [...] journalistischen Berichten durch Gerichte kritisieren und das nicht als Erfolg der Pressefreiheit feiern, wenn sich [...] ein Gericht so aus-*

---

<sup>14</sup> Artikel 5 Absatz 1 und 2 Grundgesetz lauten: „(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. [...]. (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“ ([https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html))

*föhrlich darüber Gedanken macht, ob der Bericht denn jetzt in Ordnung ist oder nicht, sondern man müßte einfach sagen: ‚Das ist eine Meinungsäußerung, das ist ein Bericht – und deshalb steht es dem Staat nicht zu, darüber ein Urteil zu fällen.‘“*

### **Teil II von Montag, den 10.06.2024**

### Folgt im Laufe des Wochenendes ###

**Gliederung:**

<i>Teil I von Freitag, den 07.06.2024 (oben rechts)</i> .....	1
1. RDL-Beitrag als Einstieg.....	1
2. Das erfreuliche Ergebnis des Urteils.....	1
3. (Inzwischen realisierte) Revisionsmöglichkeit für die Staatsanwaltschaft.....	1
4. Reaktionen der Öffentlichkeit auf das Verfahren.....	1
5. Das Recht, Kritik an staatlichem Handeln zu üben, als Bestandteil der Pressefreiheit – trägt die Hoffnung?.....	2
6. Wie weit darf die Staatskritik gehen?.....	2
a) Beispiel: Proteste gegen das linksunten-Verbot – legal oder strafbar?.....	2
b) Ergänzender Hinweis: Eine zwiespältige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.....	2
7. Die Stimmung bei der Urteilsverkündung.....	3
8. Staatsschutzkammer des LG Karlsruhe verbittet sich Beifall von der „falschen Seite“ .....	3
9. Freispruch auch hinsichtlich des Vorwurfs sich rechtlich problematische Artikel (z.B. Billigungen <i>von</i> und Aufrufe <i>zu</i> Straftaten) zu eigen gemacht zu haben.....	3
10. Der Unterschied zwischen Werbung und Unterstützung sowie, warum er wichtig ist (Werbung: straflos; Unterstützung: strafbar).....	4
11. § 86 StGB (Propagandamittel-Verbreitung) als <i>lex specialis</i> gegenüber § 85 StGB (u.a. Unterstützung).....	6
12. Der Begriff der „allgemeinen Gesetze“ in Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten).....	9
<i>Teil II von Montag, den 10.06.2024</i> .....	10